

Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 5 / 2006

15. Jahrgang / 6. Februar 2006

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/ 2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende geänderte Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002 für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ erlassen:*

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 6 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Bewertung
- § 9 Prüfungstermine und -fristen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

II Spezifische Bestimmungen

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Interdisziplinäres Studienprojekt
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung, Notenbildung
- § 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

III Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten

IV Anhang

Liste der Wahlmodule

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums der Agrarwissenschaften ist der Bachelor of Science. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums haben die Studierenden gezeigt, dass sie:

- ein anwendungsbezogenes Grundlagenwissen besitzen;
- über praxisorientierte Fachkenntnisse aus den Bereichen der Pflanzenbauwissenschaften, der Nutztierwissenschaften sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus verfügen;
- eine interdisziplinäre Sicht der Zusammenhänge und Kreisläufe der landwirtschaftlichen Produktion haben;
- sowohl die methodische als auch die soziale Kompetenz haben, um ihr Wissen flexibel in der Berufspraxis anwenden zu können;
- die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 2 Bachelorgrad

Bei Nachweis aller Voraussetzungen (siehe § 19) verleiht die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät den akademischen Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung und die damit zusammen hängenden Entscheidungen wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen in ihm vertretenen Gruppenmitglieder einen Prüfungsausschuss, der aus neun Mitgliedern der Fakultät besteht. Dabei sollen alle Bereiche der Agrarwissenschaften vertreten sein. Der Ausschuss besteht aus:

- fünf hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern,

* Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

- zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/
Mitarbeitern,
- zwei Studierenden des Studiengangs.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratende Stimme. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den unter Absatz 1 genannten Mitgliedern eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden und je eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er tagt mindestens einmal im Semester und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen einschließlich der Beratung des Ergebnisses teilzunehmen.

(6) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Ausschuss kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung aufgrund einer Übertragung kann die/der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuss kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung auffordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuss ist auf Antrag eines Mitgliedes einzuberufen.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden grundsätzlich über die Dekanin/den Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät geleitet.

§ 4 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang "Agrarwissenschaften" oder im Diplomstudiengang "Agrarwissenschaften" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern eine Ausweisung von Studienpunkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erfolgt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem anderen universitären Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des agrarwissenschaftlichen Studiums an der Humboldt-Universität entsprechen.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 6 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gibt Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul und Wahlmodule. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Anzahl, Art und Abfolge der Module regelt die Studienordnung.

(2) Jedem Modul ist eine Anzahl von sechs, neun bzw. zwölf Studienpunkten zugeordnet, die der Kandidatin/dem Kandidaten nach erfolgreich abgelegter Prüfung gutgeschrieben werden. Die Zuordnung der Studienpunkte ist kompatibel mit dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Dabei entspricht 1 Studienpunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden, darunter 10 Kontaktstunden mit den Lehrenden.

(3) Der zu absolvierende Umfang an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen beträgt 159 Studienpunkte. Davon entfallen 120 Studienpunkte auf die Pflichtmodule, 9 Studienpunkte auf das Wahlpflichtmodul und 30 Studienpunkte auf die Wahlmodule.

(4) Teil des Studiums ist der Nachweis von sechs Monaten Berufspraktikum gemäß Praktikumsordnung sowie von vier Exkursionstagen. Das Praktikum regelt sich nach der Praktikumsordnung. Es ist vor oder während des Bachelorstudiums und spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit abzuleisten. Das Berufspraktikum wirkt nicht verlängernd auf die Regelstudienzeit.

(5) Profilbildender Bestandteil des Studiums ist ein interdisziplinäres Studienprojekt im Umfang von 9 Studienpunkten.

(6) Teil des Studiums ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit entspricht dem Umfang von zwei Modulen (12 Studienpunkte).

(7) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 7 Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen können durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch sonstige Prüfungsformen erbracht werden. Eine Prüfungsleistung entspricht mindestens drei Studienpunkten. Die Endnote der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Auf Antrag einer/eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidatin/Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Hochschulangehörige sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Be-

kanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/Kandidaten.

(4) Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(5) Die Prüferin/Der Prüfer bzw. Die Prüferinnen/Prüfer informieren die Studierenden zu Beginn eines Moduls über die jeweils zutreffende Prüfungsform.

(6) Weist eine Studentin/ein Student nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Auf Antrag der/des Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Zustimmung der Prüferin/des Prüfers sowie der Beisitzerin/des Beisitzers vorliegt bzw. die Zustimmungen der Prüferinnen/Prüfer vorliegen.

§ 8 Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Sind an einer Prüfung mehrere Prüferinnen/Prüfer beteiligt, erfolgt eine gemeinschaftliche Bewertung. Kann keine Einigung auf eine Note erfolgen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----|---|
| 1 = | sehr gut = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| 5 = | nicht ausreichend = eine Leistung die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für Modulprüfungen bzw. das Gesamtergebnis lauten wie folgt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Für die Ausstellung englischsprachiger Zeugnisse werden folgende Übersetzungen verwendet:

- sehr gut = very good,
- gut = good,
- befriedigend = satisfactory,
- ausreichend = sufficient,
- nicht ausreichend = fail.

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „sufficient“ bewertet wurde.

§ 9 Prüfungstermine und -fristen

(1) Die Modulprüfungen werden mindestens dreimal im Akademischen Jahr angeboten. Mündliche und schriftliche Prüfungen werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Termine für Modulteilprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Kandidatinnen/Kandidaten festgesetzt.

(2) Der Teilnahme an einer Modulprüfung in den Pflichtmodulen geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich. Zu den Prüfungen in den Wahlmodulen melden sich die Kandidatinnen/Kandidaten direkt bei den Prüferinnen/Prüfern an.

(3) Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zu Beginn eines Wintersemesters Termine für vier Prüfungszeiträume des laufenden akademischen Jahres sowie die dazugehörigen Anmeldefristen fest.

(4) Die Orte und Zeiten der Modulprüfungen in den Pflichtmodulen sowie die Anmeldefristen werden vom Prüfungsbüro veröffentlicht.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulteilprüfung, Modulprüfung oder Prüfung im Studienprojekt kann zweimal wie-

derholt werden. Wurde die Bachelorarbeit mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Näheres regelt § 18 (8).

(2) Eine einmalige Wiederholung bestandener Modulprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(3) Eine Wiederholungsprüfung sollte innerhalb von zwei auf den Termin der nicht bestandenen Prüfung folgenden Fachsemestern absolviert werden.

(4) Hat sich eine Studierende/ ein Studierender einer Wiederholungsprüfung unterzogen, so gilt die beste erzielte Note.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von 14 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden bzw. aufsichtsführenden Person von der Ablegung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann unverzüglich nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden und ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II Spezifische Bestimmungen

§ 14 Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist.

§ 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen gem. Abs. (2), die studienbegleitend durchgeführt werden, einem interdisziplinären Studienprojekt sowie einer Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen sind in folgenden Modulen (in Klammern Zahl der Studienpunkte) abzulegen:

a) allgemeine Grundlagen:

- Biologie der Pflanzen und Ökologie (9)
- Biologie der Tiere (6)
- Grundlagen der Biochemie (6)

- Grundlagen der Physik und Meteorologie (6)
- Volkswirtschaftslehre (6)

b) fachspezifische Grundlagen:

- Acker- und Pflanzenbau/Grünland und Futterbau (9)
- Agrarmarketing und Qualitätsmanagement (9)
- Agrarpolitik und ländlicher Raum (9)
- Agrar- und Gartenbautechnik (6)
- Analyse und Planung von Agrarbetrieben (6)
- Bodenkunde (6)
- Genetik, Tier- und Pflanzenzüchtung (12)
- Nutztierhaltung (6)
- Pflanzenernährung und Düngung (6)
- Phytomedizin (6)
- Tierernährung und Futtermittelkunde (6)
- Umwelt- und Ressourcenökonomie I/ Weltmärkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6)

c) Wahlpflichtmodul:

- Mathematik und Angewandte Statistik (9) mit
- Mathematik und Angewandte Statistik (6) als Pflichtteil und einem Wahlpflichtteil (3) aus folgenden Angeboten:
 - Einführung in die Biometrie
 - Empirische Sozialforschung
 - Ökonometrie.

d) Wahlmodule:

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind 30 Studienpunkte aus Wahlmodulen nachzuweisen. Davon sollen mindestens 24 Studienpunkte aus der im Anhang aufgeführten Modulliste oder aus dem vergleichbaren Angebot in- und ausländischer Hochschulen gewählt werden. Die Anerkennung von Wahlmodulen anderer Hochschulen bedarf eines schriftlichen Antrages und der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Auf schriftlichen Antrag der Studierenden an das Prüfungsbüro können Wahlmodule im Umfang von sechs Studienpunkten völlig frei gewählt werden, wenn diese benotet sind und in Zeit- und Arbeitsaufwand den Anforderungen des Paragraphen 9 Absatz (2) der Studienordnung entsprechen. Nicht belegte Wahlpflichtmodule können als Wahlmodule anerkannt werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu den Modulprüfungen in den Pflichtmodulen sowie im Wahlpflichtmodul im Prüfungsbüro an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung.

§ 17 Interdisziplinäres Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist eine interdisziplinär ausgerichtete obligatorische Studienleistung unter Betreuung durch mindestens zwei Lehrgebiete, wovon eines an der Fakultät angesiedelt sein muss. Die Betreuerin/Der Betreuer aus einem an der Fakultät angesiedelten Lehrgebiet ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Studienprojektes.

(2) Das Studienprojekt ist eine Gruppenarbeit von Studierenden und soll im vierten und/oder fünften Fachsemester durchgeführt werden. Es entspricht einem Umfang von neun Studienpunkten. Das Studienprojekt wird durch eine schriftliche Ausarbeitung sowie ein Kolloquium, in dem die wichtigsten Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren sind, abgeschlossen. Der Umfang der schriftlichen Arbeit sollte maximal 20 Seiten je Studierender/Studierendem betragen. Die Dauer des Vortrages, einschließlich Diskussion, beträgt maximal 30 Minuten je Studierender/Studierendem.

(3) Die Themenvergabe und Betreuung des Studienprojektes erfolgt durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sowie durch Lehrpersonal mit Lehrauftrag. Die Registrierung erfolgt im Prüfungsbüro durch die Studierenden. Die Themenbearbeitung beginnt mit dem Tag der Registrierung. Die Bearbeitung und Verteidigung des Studienprojektes im Umfang von 270 Zeitstunden sind innerhalb von zwei Fachsemestern, spätestens jedoch bis zur Registrierung des Themas der Bachelorarbeit, abzuschließen.

(4) Die individuellen Leistungen der Studierenden sind sowohl in der schriftlichen Ausarbeitung als auch im Kolloquium kenntlich zu machen. Die Bewertung des interdisziplinären Studienprojektes wird durch die beteiligten Betreuerinnen/Betreuer vorgenommen. Die Noten der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums werden im Verhältnis 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zu der Projektnote zusammengefasst.

(5) Für die Wiederholbarkeit gilt § 10.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit schließt das Bachelorstudium ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden in einer mündlichen Aussprache verteidigt.

(2) Die Bachelorarbeit entspricht zwölf Studienpunkten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von Professorinnen/Professoren und habilitierten akademischen Mitar-

beiterinnen/Mitarbeitern vergeben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gutachterinnen/die Gutachter zu machen.

(4) Die Registrierung sollte ab dem 5. Fachsemester im Prüfungsbüro erfolgen. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann auf Antrag der/des Studierenden einmalig innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate ab Ausgabe des Themas. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf einen Monat nicht überschreiten. Die mündliche Verteidigung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit. Sie dauert maximal 60 Minuten, einschließlich der Diskussion. Die Organisation der Verteidigung obliegt der Verantwortung der Gutachterin/des Gutachters.

(6) Es sind zwei Exemplare der Bachelorarbeit im Prüfungsbüro einzureichen.

(7) Die Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter bewertet. Die Note der schriftlichen Leistung ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Gutachten. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der schriftlichen Leistung und der mündlichen Verteidigung, wobei ein Gewichtungsverhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zugrunde liegt. Weichen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter voneinander ab, wird ein ungewichteter Notendurchschnitt gebildet. Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss/Prüfungsamt einzureichen. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einer Gutachterin/einem Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen vier Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(8) Wurde als Gesamtnote für die Bachelorarbeit ein „nicht ausreichend“ vergeben, kann einmalig ein neues Thema vergeben werden.

§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung; Notenbildung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Jede der in § 15 Abs. 2 genannten Modulprüfungen wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.

2. Die Gesamtnoten des Studienprojektes sowie der Bachelorarbeit sind mindestens „ausreichend“ (4,0).

(2) Zur Ermittlung der zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt berechnet. Es gilt § 8 (3). Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grad ermittelt, der in das Diplomasupplement aufgenommen wird. Der ECTS-Grad gibt Aufschluss über den relativen Studienerfolg nach folgendem Schlüssel:

ECTS-Grad	A	= die besten 10%,
	B	= die nächsten 25%,
	C	= die nächsten 30%,
	D	= die nächsten 25%
und	E	= die nächsten 10%.

(3) Wird eine der in Abs. (1) genannten Prüfungen bei Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, so ist die Kandidatin/der Kandidat von weiteren Prüfungen im Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ auszuschließen. Hierüber erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden und liegen alle dafür erforderlichen Nachweise, einschließlich der Exkursions- und Praktikumsbestätigung im Prüfungsbüro vor, so wird innerhalb von 14 Tagen ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Zahl der Studienpunkte der absolvierten Module, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnoten des Studienprojektes und der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

(3) Die Studierenden erhalten englischsprachige Übersetzungen der Bachelorurkunde, des Bachelorzeugnisses sowie des Diplomasupplements.

III Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können die Prüfungen wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002 (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 32/2002*) tritt unter Berücksichtigung von § 21 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt zunächst für den Reakkreditierungszeitraum. Die Erfahrungen mit dem Bachelorstudium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

IV Anhang: Liste der Wahlmodule *

- WM 1 Agrarmeteorologie
- WM 2 Agrarpolitische Projektwerkstatt
- WM 3 Agrarrecht
- WM 4 Angewandte Agrar- und Stadtökologie
- WM 5 Arbeit und Personal I
- WM 6 Ausgewählte Verfahren der Landnutzung
- WM 7 Ausgewählte Verfahren der Waldnutzung

* Diese Liste entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Ordnung und unterliegt einer ständigen Aktualisierung.

- WM 8 Ausgewählte Verfahren für die Energie- und Rohstoffproduktion
- WM 9 Bauen auf dem Lande
- WM 10 Berufs- und Arbeitspädagogik im Agrarbereich I
- WM 11 Berufs- und Arbeitspädagogik im Agrarbereich II
- WM 12 Bienenkunde
- WM 13 Bodennutzungssysteme
- WM 14 Bodenschutz und Bodenbewertung
- WM 15 Botanische Bestimmungsübungen
- WM 16 Controlling im Gartenbau
- WM 17 Daten- und Informationsnetzwerke
- WM 18 Dünger und Düngung
- WM 19 Einführung in den Urbanen Gartenbau
- WM 20 Einführung in die Biologie der Fische
- WM 21 Einführung in die Biotechnologie bei Pflanzen
- WM 22 Einführung in die Fischwirtschaft
- WM 23 Einführung in die Limnologie – Limnologie I
- WM 24 Entwicklungen in der internationalen Viehwirtschaft
- WM 25 Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz
- WM 26 Fischereiliche Betriebswirtschaftslehre
- WM 27 Fragebogenauswertung mit SPSS
- WM 28 Freizeitgartenbau
- WM 29 Futteranbau und Nutzungssysteme
- WM 30 Futterpflanzenkunde
- WM 31 Futterkonservierung
- WM 32 Gärtnerische Pflanzensysteme im Freiland (Zierpflanzen) I
- WM 33 Gehölzverwendung und Sortimentsentwicklung
- WM 34 Gemüsebau im Freiland
- WM 35 Gender und Globalisierung
- WM 36 Geoinformationssysteme
- WM 37 Geschützter Gemüsebau und Pilzanbau
- WM 38 Gewächshaustechnik
- WM 39 Grundlagen der Agrarinformatik
- WM 40 Grundlagen der organischen Chemie
- WM 41 Handels- und Dienstleistungs-Betriebswirtschaftslehre
- WM 42 Integrierter und ökologischer Gemüsebau
- WM 43 Internationale Viehwirtschaft
- WM 44 Kleintierzucht und -ernährung
- WM 45 Landwirtschaftliches Rechnungswesen
- WM 46 Modellierung pflanzlicher Anbausysteme
- WM 47 Molekular- und Populationsgenetik einschließlich Praktikum
- WM 48 Naturraum und landwirtschaftliche Standortgliederung
- WM 49 Ökologischer Landbau
- WM 50 Ökophysiologische Grundlagen des Urbanen Gartenbaus
- WM 51 Pferdezüchtung, -ernährung und -haltung
- WM 52 Phytomedizin II
- WM 53 Phytomedizin III
- WM 54 Precision Agriculture Problemorientiertes Arbeiten –
- WM 55 Einführung in das Studium an der LGF
- WM 56 Projektplanung in Entwicklungsländern
- WM 57 Qualitätsmanagement im Gartenbau
- WM 58 Quantitative Strukturanalyse
- WM 59 Reproduktionsbiologie landwirtschaftlicher Nutztiere
- WM 60 Rurale Frauen- und Geschlechterforschung
- WM 61 Saatgut- und Sortenwesen
- WM 62 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des urbanen Gartenbaus
- WM 63 Spezieller Obstbau I
- WM 64 Spezieller Obstbau II
- WM 65 Spezieller Obstbau III

- WM 66 Spezieller Obstbau IV
- WM 67 Standortökologie I
- WM 68 Standortökologie II
- WM 69 Technik in der Freilandproduktion
und im Garten- und Landschaftsbau
- WM 70 Tierfütterung und Rationsberechnung
- WM 71 Unternehmensplanspiel
- WM 72 Verfahrenstechnische Übungen
(Tierhaltung)
- WM 73 Zierpflanzen im geschützten Anbau
- WM 74 Zucht und Ernährung von Heim-
und Pelztieren